Urschrift

Gemeinde Rödinghausen
Kreis Herford

Satzung
der Gemeinde Rödinghausen über die Einbeziehung von Abrundungsflächen „Im Böskenbruch“

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124 – SGV NW 2023) und des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsvorordnung (BauNVO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geseztes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleicherungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466), in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für die im beigefügten Lageplan durch eine schwarze, gepunktete Linie dargestellte Außenbereichsfläche wird eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Diese wird in den Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Satzung „Im Böskenbruch" vom 18.02.94, welche im anliegenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt ist, einbezogen. Der Lageplan im Maßstab 1 : 2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB sowie nach § 3 dieser Satzung.

2) Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3
Planungsrechtliche Festsetzungen

1) Für die Ergänzungsflächen gem. § 1 wird wie folgt bestimmt:

   a) Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird allgemeines Wohngebiet i. S. von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Es sind ausschließlich Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässig.

   b) Die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung betragen hinsichtlich der Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 und hinsichtlich der Geschossflächenzahl (GFZ) 0,3. Zulässig sind eingeschossige Gebäude in offener Bauweise.

   c) Die überbaubare Grundstücksfläche wird in Form einer Bebauungstiefe bestimmt. Die Bebauungstiefe wird auf 40 Meter ab der Straßenparzelle „Im Böskenbruch" festgesetzt. Der Hauptgebäudekörper ist mit einem Abstand von mindestens 3 Metern zur Straßenparzelle „Im Böskenbruch" zu errichten. Außerhalb der Bebauungstiefe sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig. Sämtliche bauliche Anlagen sind mit einem Mindestabstand von 5 Metern zu den im Osten und Süden befindlichen Gewässern zu errichten.

2) Zum Ausgleich der durch Vorhaben in dem Satzungsbereich hervorgerufenen, unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Weitergehende Kompensationsmaßnahmen können – soweit erforderlich - im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Die nicht überbauten Flächen auf dem im Satzungsbereich liegenden Teil des Grundstücks sind im übrigen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude vorzunehmen.

3) Das auf den Grundstücken von versiegelten oder überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern oder zu verrieseln. Der Überlauf ist an den in der Straßenverkehrsfläche „Im Böskenbruch" befindlichen Regenwasserkanal dem Vorfluter zuzuleiten. Nach vorheriger Genehmigung ist auch die direkte Einleitung in die unmittelbar im Osten und Süden des Plangebietes verlaufenden Gewässer (Mühlenbach) zulässig.

§ 4
Allgemeine Festsetzungen

1) Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Str. 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5200250, Fax: (0521) 5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2) Es sind geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen; ferner sind die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rödinghausen, den 14. 05. 03

Gemeinde Rödinghausen

Kurt Vogt
Bürgermeister

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN 3 KREIS HERFORD

Die Genehmigung der Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Einbeziehung von Abrundungsflächen „Im Böskenbruch" durch die Bezirksregierung Detmold und der Beitrittsbeschluss der Gemeinde Rödinghausen hierzu sind gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB am 30.10.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Einbeziehung von Abrundungsflächen „Im Böskenbruch" ist damit wirksam geworden.

Rödinghausen, 05.11.03
Der Bürgermeister
Im Auftrag

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
3
KREIS HERFORD

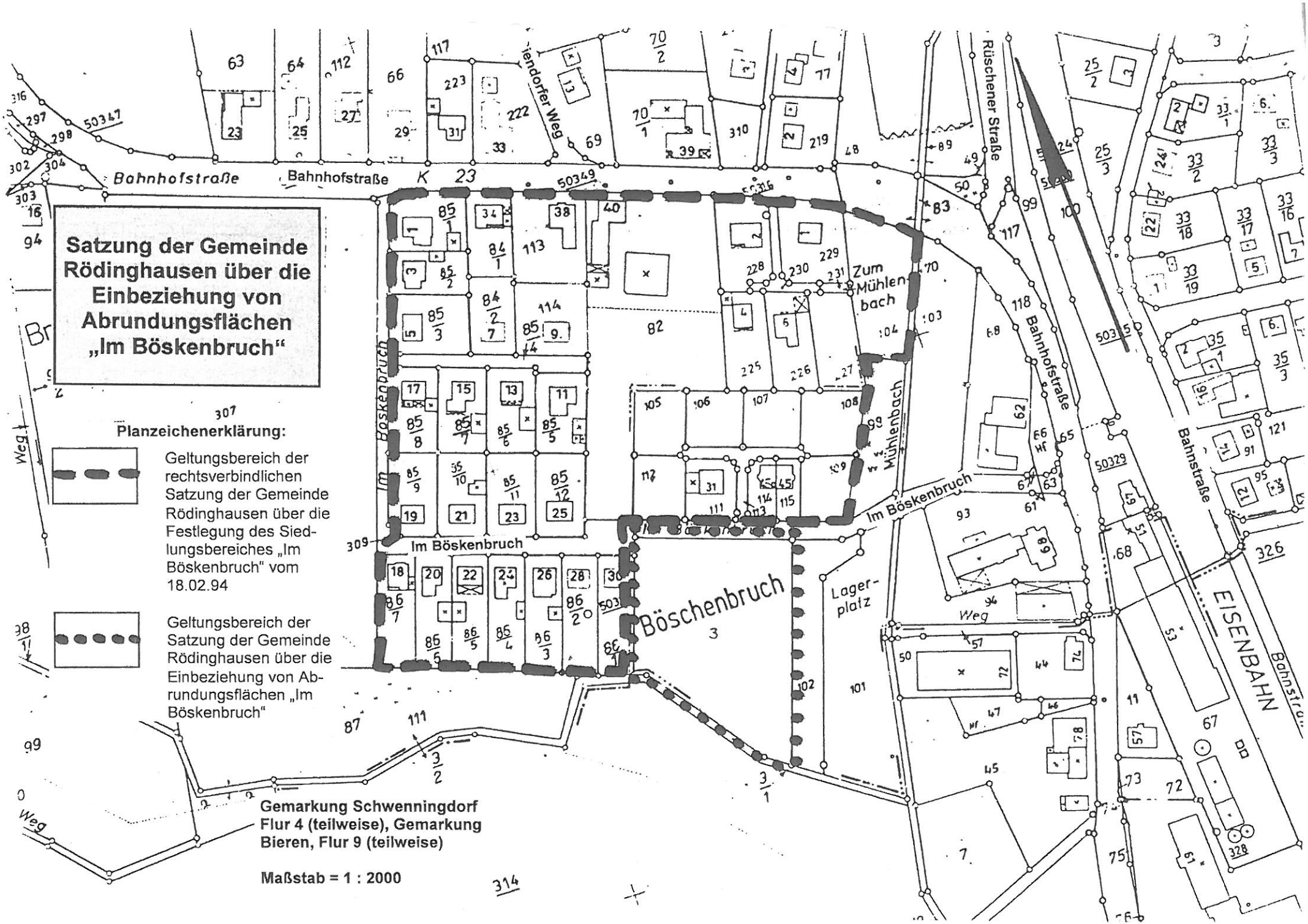
Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Einbeziehung von Abrundungsflächen „Im Böskenbruch“
Planzeichenerklärung:
Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Festlegung des Siedlungsbereiches „Im Böskenbruch“ vom 18.02.94
Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Einbeziehung von Abrundungsflächen „Im Böskenbruch“
Gemarkung Schwenningdorf Flur 4 (teilweise), Gemarkung Bieren, Flur 9 (teilweise)
Maßstab = 1 : 2000
Bahnhofstraße
K 23
Im Böskenbruch
Böschenbruch
Zum Mühlenbach
Mühlenbach
Rüschener Straße
Bahnhofstraße
Bahnstraße
EISENBAHN
Lagerplatz
Weg

Anlage zur Urschrift

Vermerk:

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 24.07.2003 - Az.: 35.22.40 (3/6/03) - die „Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Einbeziehung von Abrundungsflächen ‚Im Böskenbruch'" insoweit genehmigt, als die schraffiert dargestellten Flächen nicht Bestandteil dieser Satzung werden.

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat hierzu am 30.09.2003 den Beitrittsbeschluss gefasst.

Rödinghausen, 01.10.2003

Gemeinde Rödinghausen
Im Auftrag

Dahlmeier

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN 3 KREIS HERFORD

Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Einbeziehung von Abrundungsflächen „Im Böskenbruch“

Planzeichenerklärung:

Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Festlegung des Siedlungsbereiches „Im Böskenbruch“ vom 18.02.94

Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Einbeziehung von Abrundungsflächen „Im Böskenbruch“

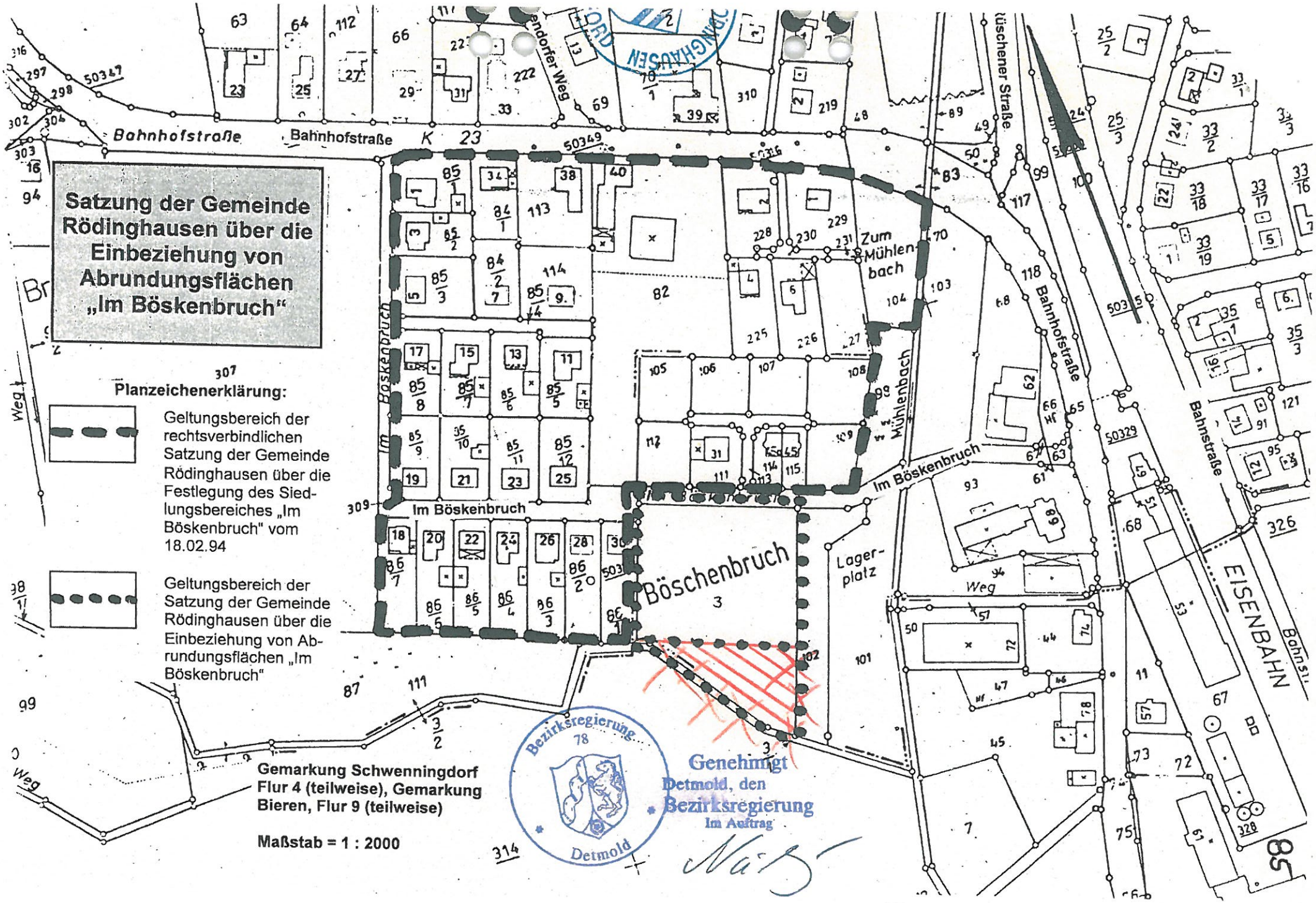

Gemarkung Schwenningdorf Flur 4 (teilweise), Gemarkung Bieren, Flur 9 (teilweise)

Maßstab = 1 : 2000

~~Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.~~
~~Rödinghausen, den 14.05.03~~
~~Gemeinde Rödinghausen~~
~~Der Bürgermeister~~
~~i. A.~~

~~GEMEINDE RÖDINGHAUSEN 3 KREIS HERFORD~~

gestrichen, da nunmehr Bestandteil der Urschrift.

Rödinghausen, 05.11.03

Gemeinde Rödinghausen
Der Bürgermeister
i. A.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN 3 KREIS HERFORD